

Satzung über die Abhaltung von Märkten in der Stadt Wemding

Die Stadt Wemding erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung folgende Marktsatzung:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Wemding unterhält als öffentliche Einrichtung einen

- 1) Lichtmessmarkt (Sonntag vor Lichtmess in den Jahren, in denen keine Gewerbeschau stattfindet)
- 2) Frühlingsmarkt (2. Sonntag vor Ostern)
- 3) Fuchsien- und Kräutermarkt (am letzten Wochenende im Mai)
- 4) Gewerbeschau (1. Sonntag im Juli ab dem Jahre 2013 alle drei Jahre)
- 5) Martinimarkt (1. Sonntag im November)
- 6) Weihnachtsmarkt (1. Woche im Dezember).

Für die Benützung dieser öffentlichen Einrichtung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Marktplatz, Öffnungszeit

- (1) Der jeweilige Markt wird in Wemding auf dem Marktplatz abgehalten.
- (2) Die Öffnungszeit für die Märkte wird von 9.00 bis 17.00 Uhr festgelegt.

§ 3 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens 2 Wochen vor dem Markttag an dem der Stand benötigt wird, bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Markt vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes

anzugeben. Jahresanträge bzw. Dauererlaubnisse sind jeweils bis spätestens 31.01. des Jahres schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 12 Monate. Für die Vergabe des Standplatzes ist der rechtzeitige Eingang des Antrages maßgebend.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad bzw. Zuverlässigkeit des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz bis zur Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.
- (9) Für den zugeteilten Standplatz werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (10) Das Angebot der Gegenstände des Marktverkehrs (Warengabote) liegt im Ermessen der Verwaltung. Die Zuweisung erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer vielseitigen Gestaltung der Verkaufs- und Darbietungsangebote.
- (11) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann von der Stadt ein Tausch der Plätze angeordnet werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (12) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Teilnehmer oder Antragsteller des Marktes von der Teilnahme bzw. Zulassung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 4

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens am Markttag ab 6.00 Uhr bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Unberechtigt aufgestellte Fahrzeuge der Verkaufsstände werden kostenpflichtig entfernt.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 5 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und Zugängen zu den geöffneten Gewerbebetrieben und Anlieger sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen. Verkaufsstände werden seitens der Stadt nicht bereitgestellt. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich selbst zu entsorgen. Die Anbieter haben die Stellplätze im ordentlichen Zustand zu halten.
- (7) Die Marktbesucher haben alle zum Verkauf gestellten Waren mit einem gut lesbaren Preisschild zu versehen. Es kann auch eine Preistafel verwendet werden, die so aufzustellen ist, daß die Marktbesucher die Preisauszeichnung aller Warengattungen gut lesen können.
- (8) Fieranten, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Auf Verlangen ist die Ware dem Käufer vorzuwiegen oder vorzumessen.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds und Mofas auf dem Marktplatz.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Wemding übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,--€ kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 3 Abs. 1),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3 Abs. 10),
3. einer Anordnung der Stadt auf Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 4 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 5 Abs.3),
7. Marktabfälle nicht verbringt oder den Stand nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 5 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 7 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(5 Änderungen eingearbeitet: 30.06.98, 03.12.01, 17.11.06, 20.12.07, 16.05.14)

Wemding, den 17. April 1997

STADT WEMDING

von Streit
1. Bürgermeister